

Amtsblatt der Europäischen Union

C 46



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
16. Februar 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2013/C 46/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 38, 9.2.2013	1
V <i>Bekanntmachungen</i>		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2013/C 46/02	Rechtssache C-534/10 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC/Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO), Schniga GmbH (Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung (EG) Nr. 2100/94 — Art. 73 Abs. 2 — Zurückweisung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz durch die Beschwerdekammer des CPVO — Ermessen — Überprüfung durch das Gericht — Art. 55 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. b — Befugnis des CPVO, eine neue Aufforderung zur Übersendung von Pflanzenmaterial zu erlassen)	2
2013/C 46/03	Rechtssache C-577/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Nationale Regelung, die die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen selbständigen Dienstleistungserbringer zu einer vorherigen Meldung verpflichtet — Strafrechtliche Sanktionen — Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs — Sachlich gerechtfertigte Unterscheidung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Betrugsverbeugung — Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs — Schutz der selbständig Erwerbstätigen — Verhältnismäßigkeit)	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 46/04	Rechtssache C-68/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/30/EG — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM ₁₀ -Konzentrationen in der Luft)	3
2013/C 46/05	Rechtssache C-149/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te 's-Gravenhage — Niederlande) — Leno Merken BV/Hagelkruis Beheer BV (Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Größe des Gebiets der Benutzung — Benutzung der Gemeinschaftsmarke im Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats — Hinreichend)	3
2013/C 46/06	Rechtssache C-159/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Azienda Sanitaria Locale di Lecce, Università del Salento/Ordine degli Ingegneri della Provincia di Lecce, u. a. (Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d — Dienstleistungen — Erforschung und Bewertung der Erdbebenanfälligkeit von Krankenhausanlagen — Vertrag zwischen zwei öffentlichen Einrichtungen, darunter einer Universität — Öffentliche Einrichtung, die als Wirtschaftsteilnehmer angesehen werden kann — Entgeltlicher Vertrag — Gegenleistung, die die getragenen Kosten nicht übersteigt)	4
2013/C 46/07	Rechtssache C-207/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Milano — Italien) — 3D I srl/Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona (Steuerrecht — Richtlinie 90/434/EWG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Art. 2, 4 und 9 — Einbringung von Unternehmensteilen — Besteuerung der durch die einbringende Gesellschaft anlässlich der Einbringung von Unternehmensteilen realisierten Wertzuwächse — Aufschub der Besteuerung — Voraussetzung, nach der zum Aufschub der Besteuerung in der Bilanz der einbringenden Gesellschaft eine dem realisierten Wertzuwachs entsprechende Rücklage auszuweisen ist)	4
2013/C 46/08	Rechtssache C-279/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Fehlerhafte Umsetzung — Anhang II — Nr. 1 Buchst. a bis c — Urteil des Gerichtshofs — Feststellung des Vorliegens einer Vertragsverletzung — Art. 260 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag — Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats — Wirtschaftskrise — Beurteilung auf der Grundlage aktueller Wirtschaftsdaten)	5
2013/C 46/09	Rechtssache C-288/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Mitteldeutsche Flughafen AG, Flughafen Leipzig/Halle GmbH/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e V (ADV) (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Begriff des Unternehmens — Wirtschaftliche Tätigkeit — Errichtung von Flughafeninfrastruktur — Start- und Landebahn)	5
2013/C 46/10	Rechtssache C-310/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Grattan plc/The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Zweite Richtlinie 67/228/EWG — Art. 8 Buchst. a — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Lieferung von Gegenständen — Besteuerungsgrundlage — Von einer Versandhandels-gesellschaft an ihren Vertreter gezahlte Provision — Drittkundenkäufe — Preisnachlass nach dem Steuertatbestand — Unmittelbare Wirkung)	6
2013/C 46/11	Rechtssache C-314/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Planet AE (Rechtsmittel — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Identifikation des mit einem Rechtssubjekt verbundenen Risikograds — Frühwarnsystem — Untersuchung des OLAF — Entscheidungen — Anträge auf Eingabe der Warnmeldungen W1a und W1b — Anfechtbare Handlungen — Zulässigkeit)	6



2013/C 46/12	Rechtssache C-325/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Koszalinie — Polen) — Krystyna Alder, Ewald Alder/Sabina Orłowska, Czesław Orłowski (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 — Zustellung von Schriftstücken — Im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Partei — Kein im Inland ansässiger Bevollmächtigter — Zu den Akten genommene Verfahrensschriftstücke — Vermutung der Kenntnis)	7
2013/C 46/13	Rechtssache C-363/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegektiko Synedrio — Griechenland) — Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai Tourismou/Ypourgeio Politismou kai Tourismou — Ypiresia Dimosionomikou Elenchou (Vorabentscheidungsersuchen — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 267 AEUV — Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt — Entscheidung eines nationalen Rechnungshofs über die Vorabewilligung einer öffentlichen Ausgabe — Unzulässigkeit)	7
2013/C 46/14	Rechtssache C-364/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Ungarn) — Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi, Hazem Kamel Ismail/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal (Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus — Staatenlose palästinensischer Herkunft, die den Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) tatsächlich in Anspruch genommen haben — Anspruch dieser Staatenlosen auf Anerkennung als Flüchtling aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 — Tatbestandsmerkmale — Wegfall dieses Beistands durch das UNRWA „aus irgendeinem Grund“ — Nachweis — Folgen für die Betroffenen, die die Anerkennung als Flüchtling beantragen — Recht, „ipso facto“ den Schutz dieser Richtlinie (zu genießen)“ — Anerkennung als „Flüchtling“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß deren Art. 13 von Rechts wegen)	8
2013/C 46/15	Rechtssache C-374/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abwässer, die im ländlichen Raum über Klärgruben entsorgt werden — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Maßnahmen zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)	9
2013/C 46/16	Rechtssache C-445/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Bavaria NV/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Niederländischer Biermarkt — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Höhe der Geldbuße)	9
2013/C 46/17	Rechtssache C-452/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Heineken Nederland BV, Heineken NV/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Niederländischer Biermarkt — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Höhe der Geldbuße)	10
2013/C 46/18	Rechtssache C-549/11: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Burgas pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite/Orfey Bulgaria EOOD (Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 63, 65, 73 und 80 — Bestellung eines Erbbaurechts durch natürliche Personen zugunsten einer Gesellschaft gegen Erbringung von Bauleistungen durch diese Gesellschaft an die natürlichen Personen — Tauschvertrag — Mehrwertsteuer auf die Bauleistungen — Steuertatbestand — Steueranspruch — Vorauszahlung der gesamten Gegenleistung — Anzahlung — Steuerbemessungsgrundlage eines Umsatzes, wenn die Gegenleistung aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht — Unmittelbare Wirkung)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 46/19	Rechtssache C-579/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal do Porto — Portugal) — Grande Área Metropolitana do Porto (GAMP)/Comissão Directiva do Programa Operacional Potencial Humano, Ministério do Ambiente e do Ordenamento do Território, Ministério do Trabalho e da Solidariedade (Strukturfonds — Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 — Geografische Abgrenzung der Förderfähigkeit — Durchführung einer von der Europäischen Union kofinanzierten Investition von einem außerhalb der förderfähigen Regionen gelegenen Ort aus und durch einen Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz an einem solchen Ort)	11
2013/C 46/20	Rechtssache C-460/12: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakei), eingereicht am 15. Oktober 2012 — SKP/Ján Bríla	11
2013/C 46/21	Rechtssache C-470/12: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd vo Svidníku (Slowakei), eingereicht am 19. Oktober 2012 — Pohotovosť, s.r.o./Miroslav Vašuta	12
2013/C 46/22	Rechtssache C-508/12: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 9. November 2012 — Walter Vapenik gegen Josef Thurner	12
2013/C 46/23	Rechtssache C-510/12: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 9. November 2012 — Bloomsbury NV/Belgische Staat	13
2013/C 46/24	Rechtssache C-519/12: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 19. November 2012 — OTP Bank Nyilvánosán Működő Részvénytársaság/Hochtief Solution AG	13
2013/C 46/25	Rechtssache C-539/12: Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. November 2012 — ZJR Lock/British Gas Trading Limited & Others	13
2013/C 46/26	Rechtssache C-540/12: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Rena Schmeel gegen Bundesrepublik Deutschland	14
2013/C 46/27	Rechtssache C-541/12: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Ralf Schuster gegen Bundesrepublik Deutschland	14
2013/C 46/28	Rechtssache C-544/12: Klage, eingereicht am 27. November 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	15
2013/C 46/29	Rechtssache C-549/12 P: Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. September 2012 in der Rechtssache T-265/08, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2012	15
2013/C 46/30	Rechtssache C-578/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2012 von El Corte Inglés SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-39/10, El Corte Inglés/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	16
2013/C 46/31	Rechtssache C-590/12: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Winsen (Luhe) (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2012 — Andrea Merten gegen ERGO Lebensversicherung AG	17



Gericht

2013/C 46/32	Rechtssache T-568/11: Urteil des Gerichts vom 11. Januar 2013 — Kokomarina/HABM — Euro Shoe Group (interdit de me gronder IDMG) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt wird — Bildmarke interdit de me gronder IDMG — Ältere Benelux-Wortmarke DMG — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Erstmals vor dem Gericht bestrittene ernsthafte Benutzung der älteren Marke)	18
2013/C 46/33	Rechtssache T-255/12: Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2012 — Vakili/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Entfernung aus der Liste der betroffenen Personen — Erledigung)	18
2013/C 46/34	Rechtssache T-531/12: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2012 — Tifosi Optics/HABM — Tom Tailor (T)	18
2013/C 46/35	Rechtssache T-533/12: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2012 — IBSolution/HABM — IBS (IBSolution)	19
2013/C 46/36	Rechtssache T-537/12: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2012 — Zafeiropoulos/Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	19
2013/C 46/37	Rechtssache T-541/12: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2012 — Wedi/HABM — Mehlhose Bauelemente für Dachrand + Fassade (BALCO)	21
2013/C 46/38	Rechtssache T-547/12: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2012 — Teva Pharma und Teva Pharma Pharmaceuticals Europe/EMA	21
2013/C 46/39	Rechtssache T-552/12: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2012 — North Drilling/Rat	22
2013/C 46/40	Rechtssache T-558/12: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Changshu City Standard Parts Factory/Rat	22
2013/C 46/41	Rechtssache T-559/12: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Ningbo Jinding Fastener Ltd/Rat	23
2013/C 46/42	Rechtssache T-561/12: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2012 — Beninca/Kommission	23
2013/C 46/43	Rechtssache T-562/12: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Dalli/Kommission	24

Gericht für den öffentlichen Dienst

2013/C 46/44	Rechtssache F-44/05 RENV: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Strack/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Aufhebung der Befreiung der Bediensteten eines Organs von gerichtlicher Verfolgung wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens — Ernennung auf die Stelle eines Referatsleiters — Ablehnung einer Bewerbung — Anfechtungsklage — Rechtsschutzinteresse des abgelehnten Bewerbers — Rechtskraft — Verfahrensfehler — Abwägung der bestehenden Interessen — Schadensersatzklage — Durch einen Rechtsverstoß entstandener immaterieller Schaden)	25
--------------	--	----



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 46/45	Rechtssache F-63/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Donati/EZB (Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Beschwerde wegen Mobbing — Verwaltungsuntersuchung — Einsicht in die Untersuchungsakten — Übermittlung der Akten an die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet — Pflicht zur Vertraulichkeit — Wahrung der Verteidigungsrechte)	25
2013/C 46/46	Rechtssache F-96/09: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. September 2012 — Cuallado Martorell/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung infolge der in den schriftlichen Prüfungen erzielten Ergebnisse — Anträge auf Überprüfung — Spezifisches Recht der Bewerber auf Zugang zu bestimmten, sie betreffenden Informationen — Gegenstand und Umfang — Recht auf Zugang zu den korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten — Fehlen)	26
2013/C 46/47	Rechtssache F-65/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Mata Blanco/Kommission (Öffentlicher Dienst — Internes Auswahlverfahren COM/INT/OLAF/09/AD10 — Betrugsbekämpfung — Jeweilige Zuständigkeiten des EPSO und des Prüfungsausschusses — Vom Prüfungsausschuss überwachte Zugangstests — Mündliche Prüfung — Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Unterschiede in der Beurteilung — Beurteilungskriterien — Gleichbehandlung der Bewerber — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsätze der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)	26
2013/C 46/48	Rechtssache F-85/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2012 — Al/Gerichtshof (Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Ausschluss vom Auswahlverfahren infolge des in der ersten schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisses — Überprüfung — Gleichbehandlung — Umdeutung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags als Bediensteter auf Zeit — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)	26
2013/C 46/49	Rechtssache F-122/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Cocchi und Falcione/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Zurückziehung eines Vorschlags für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Handlung, mit der keine subjektiven Rechte oder andere Vorteile gewährt worden sind)	27
2013/C 46/50	Rechtssache F-1/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. November 2012 — Soukup/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Beurteilung der mündlichen Prüfung)	27
2013/C 46/51	Verbundene Rechtssachen F-7/11 und F-60/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — AX/EZB (Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EZB — Disziplinarverfahren — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Kürzung seines Grundgehalts — Rücknahme einer Entscheidung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Begründung — Gründe einer Entscheidung — Behauptete Verletzung der beruflichen Pflichten — Schweres Dienstvergehen)	27
2013/C 46/52	Rechtssache F-10/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. November 2012 — Ghiba/Kommission (Öffentlicher Dienst — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren — Teilnahmevoraussetzungen — Begriff der der Kommission unterstellten Dienststellen)	28
2013/C 46/53	Rechtssache F-29/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 5. Dezember 2012 — BA/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/147/09 — Bildung einer Reserveliste zur Einstellung von Verwaltungsräten rumänischer Staatsbürgerschaft — Gründliche Kenntnisse in der Amtssprache Rumäniens — Ungarisch sprechende Minderheit in Rumänien — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung — Grundsatz der Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot — Tragweite)	28



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 46/54	Rechtssache F-42/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Honnefelder/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Aufhebung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren — Durchführung der rechtskräftigen Entscheidung — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Entscheidung, ein allgemeines Auswahlverfahren wiederzueröffnen)	28
2013/C 46/55	Rechtssache F-54/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2012 — BG/Europäischer Bürgerbeauftragter (Öffentlicher Dienst — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst bei einem nationalen Strafgericht laufende Ermittlungen — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Verbot, einer schwangeren Arbeitnehmerin in der Zeit vom Beginn ihrer Schwangerschaft bis zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs zu kündigen)	29
2013/C 46/56	Rechtssache F-57/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Eklund/Kommission (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Aufnahme in die Reserveliste — Stellenangebot an eine Person, die in eine Reserveliste aufgenommen wurde — Zulassungsvoraussetzungen — Nach dem Bildungsabschluss erworbene Berufserfahrung — Jeweilige Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Anstellungsbehörde — Annahme des Stellenangebots — Zurückziehung des Stellenangebots)	29
2013/C 46/57	Rechtssache F-79/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juni 2012 — Menidiatis/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Ablehnung einer Bewerbung — Durchführung des Aufhebungsurteils — Angemessene Frist — Einzelne Durchführungsmaßnahmen — Verlust einer Chance)	30
2013/C 46/58	Rechtssache F-97/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Vienne/Parlament (Öffentlicher Dienst — Besoldung — Familienzulagen — Haushaltszulage — Wegfall des Anspruchs auf die Haushaltszulage — Auflösung der Ehe)	30
2013/C 46/59	Rechtssache F-101/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Mileva/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Ständige und nicht ständige Mitglieder)	30
2013/C 46/60	Rechtssache F-107/11: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Ntouvas/ECDC (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Beurteilungsjahr 2010 — Antrag auf Aufhebung der Beurteilung)	31
2013/C 46/61	Rechtssache F-61/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Possanzini/Frontex (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Verfahren zur Verlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit — Mitteilung der ablehnenden Stellungnahme des Beurteilenden zur Verlängerung an den Bediensteten — Beschwerende Maßnahme — Fehlen — Antrag auf Aufhebung ungünstiger Bemerkungen über die Arbeitsleistung in den jährlichen Beurteilungen — Offensichtlich unzulässige Klage)	31
2013/C 46/62	Rechtssache F-122/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. November 2012 — Vacarescu/Kommission (Öffentlicher Dienst — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	31
2013/C 46/63	Rechtssache F-45/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 3. Dezember 2012 — BT/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Nichtverlängerung des Vertrags — Unzureichend begründete Klage — Offensichtlich unzulässige Klage)	32
2013/C 46/64	Rechtssache F-50/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. November 2012 — Ciora/Kommission (Öffentlicher Dienst — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/198/10 — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Klage — Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)	32



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 46/65	Rechtssache F-109/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 5. Dezember 2012 — Scheidemann/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Übernahme durch ein anderes Organ im laufenden Beförderungsverfahren, in dem der Beamte bei seinem Herkunftsorgan beförderungsfähig war — Antrag auf rückwirkende Beförderung — Ausdrückliche Ablehnung nach der stillschweigenden Ablehnung — Beschwerdefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit) ...	32
2013/C 46/66	Rechtssache F-117/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2012 — AD/Kommission (Öffentlicher Dienst — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	32
2013/C 46/67	Rechtssache F-37/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. September 2012 — Skovbjerg Gras/Kommission	33
2013/C 46/68	Rechtssache F-49/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. März 2012 — BE/Kommission	33
2013/C 46/69	Rechtssache F-55/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2012 — Chatzidoukakis/Kommission	33
2013/C 46/70	Rechtssache F-64/11: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juni 2012 — Westeren/Kommission	33
2013/C 46/71	Rechtssache F-11/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2012 — Ciora/Kommission	33
2013/C 46/72	Rechtssache F-80/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 2012 — de Bruin/EIT	33
2013/C 46/73	Rechtssache F-106/12: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2012 — Goddijn/Europol	33



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 46/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 38, 9.2.2013

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 32, 2.2.2013

Abl. C 26, 26.1.2013

Abl. C 9, 12.1.2013

Abl. C 399, 22.12.2012

Abl. C 389, 15.12.2012

Abl. C 379, 8.12.2012

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC/ Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO), Schniga GmbH

(Rechtssache C-534/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung (EG) Nr. 2100/94 — Art. 73 Abs. 2 — Zurückweisung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz durch die Beschwerdekammer des CPVO — Ermessen — Überprüfung durch das Gericht — Art. 55 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. b — Befugnis des CPVO, eine neue Aufforderung zur Übersendung von Pflanzenmaterial zu erlassen)

(2013/C 46/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC (Prozessbevollmächtigter: M. Eller, avvocato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und M. Lightbourne), Schniga GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Würtenberger)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010, Schniga/CPVO — Elaris und Brookfield New Zealand (T-135/08), mit dem das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 21. November 2007 aufgehoben hat, mit der die Entscheidung aufgehoben worden war, der Schniga GmbH gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte „Gala-Schnitzer“ zu erteilen und die von SNC Elaris und Brookfield New Zealand erhobenen Einwendungen zurückzuweisen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Brookfield New Zealand Ltd und die Elaris SNC tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 5.2.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-577/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Nationale Regelung, die die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen selbständigen Dienstleistungserbringer zu einer vorherigen Meldung verpflichtet — Strafrechtliche Sanktionen — Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs — Sachlich gerechtfertigte Unterscheidung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Betrugsvermeidung — Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs — Schutz der selbständig Erwerbstätigen — Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 46/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa, C. Vrignon und J.-P. Keppenne)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: M. Jacobs und C. Pochet im Beistand von S. Rodrigues, avocat)

Streithelfer: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter C. Vang, S. Juul Jørgensen und V. Pasternak Jørgensen)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 56 AEUV — Nationale Regelung, die den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen unabhängigen Dienstleistenden, die in Belgien vorübergehend Dienstleistungen anbieten wollten, eine zwingende vorherige Erklärung („Limosa“- Erklärung) auferlegt — Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit — Diskriminierende Beschränkung — Mangelnde Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV verstoßen, dass es Art. 137 Nr. 8, Art. 138 dritter Gedankenstrich, Art. 153 und Art. 157 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 in seiner seit dem 1. April 2007 geltenden Fassung erlassen und damit selbständigen Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Belgien niedergelassen sind, die Pflicht auferlegt hat, eine der Ausübung ihrer Tätigkeit in Belgien vorhergehende Meldung abzugeben.
2. Dem Königreich Belgien werden die Kosten auferlegt.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 72 vom 5.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-68/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 1999/30/EG — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM₁₀-Konzentrationen in der Luft)

(2013/C 46/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und S. Mortoni)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Varone, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 163, S. 41, jetzt Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152, S. 1) — Überschreitung der Grenzwerte für PM₁₀-Partikel in der Luft ab dem Jahr 2005

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft verstoßen, dass sie für die Jahre 2006 und 2007 nicht sichergestellt hat, dass die PM₁₀-Konzentrationen in der Luft in den im Mahnschreiben der

Europäischen Kommission vom 2. Februar 2009 genannten 55 italienischen Gebieten und Ballungsräumen die in dieser Bestimmung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Italienische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te 's-Gravenhage — Niederlande) — Leno Merken BV/Hagelkruis Beheer BV

(Rechtssache C-149/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 — Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke — Größe des Gebiets der Benutzung — Benutzung der Gemeinschaftsmarke im Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats — Hinreichend)

(2013/C 46/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te 's-Gravenhage

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Leno Merken BV

Beklagte: Hagelkruis Beheer BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Gerichtshof 's-Gravenhage — Auslegung des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1) — Benutzung der Marke — Ernsthafte Benutzung — Begriff — Benutzung der Gemeinschaftsmarke in einem einzigen Mitgliedstaat — Benutzung, die in diesem Mitgliedstaat bei einer identischen nationalen Marke als ernsthaft angesehen wird

Tenor

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Erfordernisses, dass eine Marke „in der Gemeinschaft ernsthaft benutzt wird“, die Grenzen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten außer Betracht zu lassen sind.

Eine Gemeinschaftsmarke wird im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion und zu dem Zweck, für die von ihr geschützten Waren oder Dienstleistungen Marktanteile in der Europäischen Gemeinschaft zu gewinnen oder zu behalten, benutzt wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Ausgangsverfahren unter Berücksichtigung aller erheblichen Fakten und Umstände wie insbesondere der Merkmale des betreffenden Marktes, der Art der durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen, der Größe des Gebiets und des quantitativen Umfangs der Benutzung sowie deren Häufigkeit und Regelmäßigkeit erfüllt sind.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Azienda Sanitaria Locale di Lecce, Università del Salento/Ordine degli Ingegneri della Provincia di Lecce, u. a.

(Rechtssache C-159/11) (¹)

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d — Dienstleistungen — Erforschung und Bewertung der Erdbebenanfälligkeit von Krankenhausanlagen — Vertrag zwischen zwei öffentlichen Einrichtungen, darunter einer Universität — Öffentliche Einrichtung, die als Wirtschaftsteilnehmer angesehen werden kann — Entgeltlicher Vertrag — Gegenleistung, die die getragenen Kosten nicht übersteigt)

(2013/C 46/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Azienda Sanitaria Locale di Lecce, Università del Salento

Beklagte: Ordine degli Ingegneri della Provincia di Lecce, Consiglio Nazionale degli Ingegneri, Associazione delle Organizzazioni di Ingegneri, di Architettura e di Consultazione Tecnico-economica (OICE), Etacons srl, Ing. Vito Prato Engineering srl, Barletti — Del Grosso e Associati srl, Ordine degli Architetti della Provincia di Lecce, Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und d, Art. 2, Art. 28 sowie Anhang II Kategorien 8 und 12 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Vergabe außerhalb eines öffentlichen Vergabeverfahrens — Erbringung einer Dienstleistung, die in der Erforschung und Bewertung der Erdbebenanfälligkeit bestimmter Krankenhäuser besteht — Zwischen zwei öffentlichen Verwaltungen geschlossene Verträge, bei denen der Dienstleister eine Universität ist — Entgeltliche Verträge, bei denen die Gegenleistung die getragenen Kosten nicht übersteigt

Tenor

Das Recht der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge steht einer nationalen Regelung entgegen, die es erlaubt, ohne Ausschreibung einen Vertrag zu schließen, mit dem öffentliche Einrichtungen eine Zusammenarbeit vereinbaren, wenn — was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist — ein solcher Vertrag nicht die Wahrnehmung einer diesen Einrichtungen gemeinsam obliegenden öffentlichen Aufgabe zum Gegenstand hat, nicht nur durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen, oder geeignet ist, einen privaten Dienstleistungserbringer besser zu stellen als seine Wettbewerber.

(¹) ABl. C 173 vom 11.6.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Milano — Italien) — 3D I srl/ Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona

(Rechtssache C-207/11) (¹)

(Steuerrecht — Richtlinie 90/434/EWG — Gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen — Art. 2, 4 und 9 — Einbringung von Unternehmensteilen — Besteuerung der durch die einbringende Gesellschaft anlässlich der Einbringung von Unternehmensteilen realisierten Wertzuwächse — Aufschiebung der Besteuerung — Voraussetzung, nach der zum Aufschiebung der Besteuerung in der Bilanz der einbringenden Gesellschaft eine dem realisierten Wertzuwachs entsprechende Rücklage auszuweisen ist)

(2013/C 46/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: 3D I srl

Beklagte: Agenzia delle Entrate Ufficio di Cremona

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria regionale — Auslegung der Art. 2, 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. L 225, S. 1) — Einbringung von Unternehmensanteilen — Nationale Regelung, die eine Steuer auf den Wertzuwachs der Einbringung vorsieht, der dem Unterschied zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten der im Austausch gegen Aktien eingebrachten Vermögensgüter oder der eingebrachten Anteile und ihrem gewöhnlichen Wert entspricht — Steuerbefreiung bei Aufnahme einer im Umfang dem Mehrwert aufgrund der Einbringung entsprechenden Rücklage in die Bilanz der einbringenden Gesellschaft

Tenor

Die Art. 2, 4 und 9 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sind dahin auszulegen, dass sie es in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht verbieten, dass bei einer Einbringung von Unternehmensteilen bei der einbringenden Gesellschaft der Wertzuwachs aufgrund der Einbringung besteuert wird, sofern die einbringende Gesellschaft keine Rücklage in Höhe des Mehrwerts aufgrund der Einbringung in ihre Bilanz aufnimmt.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-279/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Fehlerhafte Umsetzung — Anhang II — Nr. 1 Buchst. a bis c — Urteil des Gerichtshofs — Feststellung des Vorliegens einer Vertragsverletzung — Art. 260 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Pauschalbetrag — Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats — Wirtschaftskrise — Beurteilung auf der Grundlage aktueller Wirtschaftsdaten)

(2013/C 46/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon und D. O'Hagen im Beistand von E. Regan, SC, und C. Toland, BL)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 20. November 2008, Kommission/Irland (C-66/06), betreffend einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags

Tenor

1. Irland hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 AEUV verstoßen, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil vom 20. November 2008, Kommission/Irland (C-66/06), nachzukommen.
2. Irland wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 1 500 000 Euro zu zahlen.
3. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Mitteldeutsche Flughafen AG, Flughafen Leipzig/Halle GmbH/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e V (ADV)

(Rechtssache C-288/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Begriff des Unternehmens — Wirtschaftliche Tätigkeit — Errichtung von Flughafeninfrastruktur — Start- und Landebahn)

(2013/C 46/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Mitteldeutsche Flughafen AG, Flughafen Leipzig/Halle GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Núñez Müller und J. Dammann)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Martenczuk und T. Maxian Rusche), Bundesrepublik Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giesberts und G. Kleve)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen u. a./Kommission sowie Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig/Halle/Kommission (verbundene Rechtssachen T-443/08 und T-455/08), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2008/948/EG der Kommission vom 23. Juli 2008 über Maßnahmen Deutschlands zugunsten von DHL und Flughafen Leipzig/Halle (Abl. L 346, S. 31) teilweise abgewiesen hat — Anwendbarkeit der Bestimmungen des Unionsrechts über staatliche Beihilfen auf Beihilfen, die für den Bau von Flughafeninfrastrukturen gewährt wurden — Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV — Zeitlicher Anwendungsbereich der Leitlinien der Kommission

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mitteldeutsche Flughafen AG und die Flughafen Leipzig/Halle GmbH tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e. V. (ADV) trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des First-Tier Tribunal (Tax Chamber) — Vereinigtes Königreich) — Grattan plc/The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-310/11) (¹)

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Zweite Richtlinie 67/228/EWG — Art. 8 Buchst. a — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Lieferung von Gegenständen — Besteuerungsgrundlage — Von einer Versandhandelsgesellschaft an ihren Vertreter gezahlte Provision — Drittkundenkäufe — Preisnachlass nach dem Steuertatbestand — Unmittelbare Wirkung)

(2013/C 46/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grattan plc

Beklagte: The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — First-Tier Tribunal (Tax Chamber) — Auslegung von Art. 8 Buchst. a der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (Abl. 71, S. 1303) — Besteuerungsgrundlage — Lieferung von Gegenständen — Provision, die von einer Versandhandelsgesellschaft an ihren Vertreter, der bei der Lieferung von Gegenständen an den Endverbraucher als Mittelsmann auftritt, gezahlt wird — Provision entweder in Form einer Geldzahlung oder in Form einer Gutschrift auf Beträge, die der Vertreter der Gesellschaft für Gegenstände schuldet, die er für seinen persönlichen Gebrauch gekauft hat — Rückwirkende Verminderung der Besteuerungsgrundlage für die vor dem 1.1.1978 durchgeführten Lieferungen aufgrund der unmittelbaren Wirkung von Art. 8 Buchst. a der Richtlinie und/oder der Anwendung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Gleichbehandlung

Tenor

Art. 8 Buchst. a der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems ist dahin auszulegen, dass er einem Steuerpflichtigen nicht das Recht einräumt, die Besteuerungsgrundlage für eine Lieferung von Gegenständen als rückwirkend vermindert zu behandeln, wenn ein Vertreter nach dem Zeitpunkt dieser Lieferung von Gegenständen eine Gutschrift des Lieferers erhalten hat, die er nach seiner Wahl entweder als Geldzahlung oder als Gutschrift auf dem Lieferer geschuldete Beträge für bereits erfolgte Lieferungen von Gegenständen abgerufen hat.

(¹) Abl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Planet AE

(Rechtssache C-314/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Identifikation des mit einem Rechtssubjekt verbundenen Risikograds — Frühwarnsystem — Untersuchung des OLAF — Entscheidungen — Anträge auf Eingabe der Warnmeldungen W1a und W1b — Anfechtbare Handlungen — Zulässigkeit)

(2013/C 46/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und F. Dintillac)

Andere Verfahrensbeteiligte: Planet AE (Prozessbevollmächtigter: V. Christianos, dikigoros)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. April 2011 in der Rechtssache T-320/09, Planet/Kommission, mit dem das Gericht die von der Europäischen Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit gegen die Klage auf Nichtigerklärung der auf eine Untersuchung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) ergangenen Entscheidungen der Kommission, im Frühwarnsystem (FWS) eine „W1a“-Warnmeldung und später eine „W1b“-Warnmeldung einzugeben, mit denen das mit der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Empfängerin des Zuschlags für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für ein im Rahmen des Programms MEDA finanziertes Projekt der Modernisierung von Institutionen und Sektoren in Syrien (ABl. 2005, S 203-199730) verbundene Risiko festgestellt wird, zurückgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Koszalinie — Polen) — Krystyna Alder, Ewald Alder/Sabina Orłowska, Czesław Orłowski

(Rechtssache C-325/11) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 — Zustellung von Schriftstücken — Im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässige Partei — Kein im Inland ansässiger Bevollmächtigter — Zu den Akten genommene Verfahrensschriftstücke — Vermutung der Kenntnis)

(2013/C 46/12)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Koszalinie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Krystyna Alder, Ewald Alder

Beklagte: Sabina Orłowska, Czesław Orłowski

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Rejonowy w Koszalinie (Polen) — Auslegung von Art. 18 AEUV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von

Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79) — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen gegenüber einer Partei mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benannt hat, eine Vermutung begründet wird, dass sie von den zur Gerichtsakte gegebenen Schriftstücken Kenntnis hat

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach denen die für eine Partei mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten gerichtlichen Schriftstücke in der Gerichtsakte belassen werden und damit als zugestellt gelten, wenn diese Partei keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat, der in dem erstgenannten Staat ansässig ist, in dem das Gerichtsverfahren stattfindet.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio — Griechenland) — Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai Tourismou/Ypourgeio Politismou kai Tourismou — Ypiresia Dimosionomikou Elenchou

(Rechtssache C-363/11) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Begriff „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 267 AEUV — Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt — Entscheidung eines nationalen Rechnungshofs über die Vorabewilligung einer öffentlichen Ausgabe — Unzulässigkeit)

(2013/C 46/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Elegktiko Synedrio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai Tourismou

Beklagte: Ypourgeio Politismou kai Tourismou — Ypiresia Dimosionomikou Elenchou

Beteiligter: Konstantinos Antonopoulos

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Elegktiko Synedrio — Auslegung von Paragraf 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) und von Art. 153 AEUV — Arbeits- bzw. Beschäftigungsbedingungen — Begriff — Voraussetzungen der Vergütung der für gewerkschaftliche Tätigkeiten als Urlaub für gewerkschaftliche Belange aufgewendeten Zeit — Einbeziehung

Tenor

Das mit Entscheidung vom 1. Juli 2011 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio (Griechenland) ist unzulässig.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Bíróság — Ungarn) — Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi, Hazem Kamel Ismail/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

(Rechtssache C-364/11) (¹)

(Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus — Staatenlose palästinensischer Herkunft, die den Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) tatsächlich in Anspruch genommen haben — Anspruch dieser Staatenlosen auf Anerkennung als Flüchtling aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 — Tatbestandsmerkmale — Wegfall dieses Beistands durch das UNRWA „aus irgendeinem Grund“ — Nachweis — Folgen für die Betroffenen, die die Anerkennung als Flüchtling beantragen — Recht, „ipso facto den Schutz dieser Richtlinie (zu genießen)“ — Anerkennung als „Flüchtling“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß deren Art. 13 von Rechts wegen)

(2013/C 46/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mostafa Abed El Karem El Kott, Chadi Amin A Radi, Hazem Kamel Ismail

Beklagter: Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Beteiligter: ENSZ Menekültügyi Főbiztossága

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Bíróság — Auslegung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12) — Staatenloser palästinensischer Herkunft, der beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East — UNRWA) Zuflucht gesucht hat — Recht dieses Staatenlosen, bei Wegfall des von dieser Organisation gewährten Schutzes ipso facto den Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG in Anspruch zu nehmen — Voraussetzungen, unter denen der Schutz als weggefallen angesehen werden kann — Wendung „genießt ... den Schutz dieser Richtlinie“

Tenor

1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass sich der Wegfall des Schutzes oder des Beistands einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (HCR) „aus irgendeinem Grund“ auch auf die Situation einer Person bezieht, der, nachdem sie diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch genommen hatte, dieser aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden des für die Prüfung des von einer solchen Person gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, auf der Grundlage einer individuellen Bewertung des Antrags zu prüfen, ob diese Person gezwungen war, das Einsatzgebiet dieser Organisation oder dieser Institution zu verlassen, was dann der Fall ist, wenn sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der betreffenden Organisation oder Institution unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation oder dieser Institution obliegenden Aufgabe im Einklang stehen.
2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn die zuständigen Behörden des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats festgestellt haben, dass die Voraussetzung, dass der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nicht länger gewährt wird, beim Antragsteller erfüllt ist, der Umstand, dass er ipso facto „den Schutz dieser Richtlinie [genießt]“, für den Antragsteller die

Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Rechts wegen durch diesen Mitgliedstaat nach sich zieht, sofern er nicht von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie erfasst wird.

(¹) ABl. C 347 vom 26.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-374/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/442/EWG — Abwässer, die im ländlichen Raum über Klärgruben entsorgt werden — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Maßnahmen zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Pauschalbetrag)

(2013/C 46/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: E. White)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagen und E. Creedon im Beistand von A. Collins, SC, und M. Gray, BL)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2009, Kommission/Irland (C-188/08), betreffend einen Verstoß gegen die Art. 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 47) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) in Bezug auf häusliche Abwässer, die über Klärgruben entsorgt werden — Abfälle, für die keine anderen Rechtsvorschriften gelten — Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds und eines Pauschalbetrags

Tenor

1. Irland hat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem es nicht alle zur Durchführung des Urteils vom 29. Oktober 2009, Kommission/Irland (C-188/08), mit dem festgestellt wurde, dass Irland gegen die sich aus den Art. 4 und 8 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat, erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

2. Irland wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 12 000 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem vorgenannten Urteil Kommission/Irland nachzukommen, und zwar ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des Urteils Kommission/Irland.

3. Irland wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 2 000 000 Euro zu zahlen.

4. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Bavaria NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-445/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Niederländischer Biermarkt — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Dauer des Verfahrens — Höhe der Geldbuße)

(2013/C 46/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bavaria NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, P. W. Schepens und N. Al-Ani)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von Rechtsanwalt M. Slotboom)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011, Bavaria/Kommission (T-235/07), mit dem das Gericht Art. 1 der Entscheidung K(2007) 1697 der Kommission vom 18. April 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/B/37.766 — Niederländischer Biermarkt) für nichtig erklärt hat, soweit die Europäische Kommission darin feststellte, dass sich die Bavaria NV an einer Zuwiderhandlung in Form der gelegentlichen Abstimmung anderer Geschäftsbedingungen als der Preise für die einzelnen Kunden im Gaststättensektor in den Niederlanden beteiligt habe

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Bavaria NV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2012 — Heineken Nederland BV, Heineken NV/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-452/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Niederländischer Biermarkt — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Höhe der Geldbuße)

(2013/C 46/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Heineken Nederland BV, Heineken NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Ottervanger und M. de Jong)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von Rechtsanwalt M. Slotboom)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 16. Juni 2011, Heineken Nederland und Heineken/Kommission (T-240/07), mit dem das Gericht Art. 1 der Entscheidung K(2007) 1697 der Kommission vom 18. April 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/B/37.766 — Niederländischer Biermarkt) für nichtig erklärt hat, soweit die Europäische Kommission darin feststellte, dass sich die Heineken NV und die Heineken Nederland BV an einer Zuwiderhandlung in Form der gelegentlichen Abstimmung anderer Geschäftsbedingungen als der Preise für die einzelnen Kunden im Gaststättensektor in den Niederlanden beteiligt hätten

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Heineken Nederland BV und die Heineken NV tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Burgas pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite/Orfey Bulgaria EOOD

(Rechtssache C-549/11) (¹)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 63, 65, 73 und 80 — Bestellung eines Erbbaurechts durch natürliche Personen zugunsten einer Gesellschaft gegen Erbringung von Bauleistungen durch diese Gesellschaft an die natürlichen Personen — Tauschvertrag — Mehrwertsteuer auf die Bauleistungen — Steueratbestand — Steueranspruch — Vorauszahlung der gesamten Gegenleistung — Anzahlung — Steuerbemessungsgrundlage eines Umsatzes, wenn die Gegenleistung aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht — Unmittelbare Wirkung)

(2013/C 46/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — grad Burgas pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Beklagte: Orfey Bulgaria EOOD

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Varhoven administrativen sad — Auslegung der Art. 63, 65, 73 und 80 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Eintreten des Mehrwertsteueratbestands einer Bauleistung — Begründung eines Erbbaurechts durch natürliche Personen zugunsten einer Gesellschaft im Gegenzug gegen diesen Personen von der Gesellschaft erbrachte Bauleistungen — Vorauszahlung — Nationale Regelung, wonach die Bemessungsgrundlage eines Umsatzes im Fall einer aus Gegenständen oder Dienstleistungen bestehenden Gegenleistung der Normalwert der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen ist

Tenor

1. Die Art. 63 und 65 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, wenn einer Gesellschaft im Hinblick auf die Errichtung eines Gebäudes ein Erbbaurecht als Gegenleistung für Leistungen bestellt wird, die im Bau bestimmter unbeweglicher Sachen innerhalb dieses Gebäudes bestehen, zu deren schlüsselfertiger Lieferung an die Besteller des Erbbaurechts sich die Gesellschaft verpflichtet, nicht verbieten, dass der Steueranspruch für diese Bauleistungen schon zum Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts, d. h. vor Erbringung dieser Dienstleistungen, entsteht,

sofern zum Zeitpunkt der Bestellung dieses Rechts alle maßgeblichen Elemente dieser künftigen Dienstleistung bereits bekannt und somit insbesondere die fraglichen Dienstleistungen genau bestimmt sind und sofern der Wert dieses Rechts in Geld ausgedrückt werden kann, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

2. Bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, bei der der Umsatz nicht zwischen Parteien bewirkt wird, zwischen denen Bindungen im Sinne von Art. 80 der Richtlinie 2006/112 bestehen — was das vorlegende Gericht allerdings zu überprüfen hat —, sind die Art. 73 und 80 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach dann, wenn die Gegenleistung für einen Umsatz vollständig aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht, die Steuerbemessungsgrundlage für diesen Umsatz der Normalwert der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen ist.
3. Die Art. 63, 65 und 73 der Richtlinie 2006/112 haben unmittelbare Wirkung.

(¹) ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal do Porto — Portugal) — Grande Área Metropolitana do Porto (GAMP)/Comissão Directiva do Programa Operacional Potencial Humano, Ministério do Ambiente e do Ordenamento do Território, Ministério do Trabalho e da Solidarieda

(Rechtssache C-579/11) (¹)

(Strukturfonds — Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 — Geografische Abgrenzung der Förderfähigkeit — Durchführung einer von der Europäischen Union kofinanzierten Investition von einem außerhalb der förderfähigen Regionen gelegenen Ort aus und durch einen Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz an einem solchen Ort)

(2013/C 46/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Grande Área Metropolitana do Porto (GAMP)

Beklagte: Comissão Directiva do Programa Operacional Potencial Humano, Ministério do Ambiente e do Ordenamento do Território, Ministério do Trabalho e da Solidarieda

Beteiligte: Instituto Nacional de Administração, Sindicato dos Quadros Técnicos do Estado, Instituto Superior de Ciências, do Trabalho e da Empresa, Instituto do Desporto de Portugal

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Administrativo e Fiscal do Porto — Auslegung der Art. 174, 175 und 176 AEUV, der Art. 5 bis 8, 22, 32, 34, 35 und 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25) und der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154, S. 1) — Strukturinterventionen — Finanzierung durch die Union — Operationelle Programme — Förderfähigkeit der Ausgaben — Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

Tenor

Die Bestimmungen des Primärrechts der Union über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind dahin auszulegen, dass sie der Durchführung einer von der Europäischen Union kofinanzierten Investition von einem außerhalb der förderfähigen Regionen gelegenen Ort aus und durch einen Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz an einem solchen Ort nicht entgegenstehen, sofern diese Investition zielgenau und bestimmbar auf die förderfähigen Regionen ausgerichtet ist.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakei), eingereicht am 15. Oktober 2012 — SKP/Ján Bríla

(Rechtssache C-460/12)

(2013/C 46/20)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SKP, k.s.

Beklagter: Ján Bríla

Vorlagefragen

1. Sind Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in der vorliegenden Rechtssache fraglichen entgegenstehen, die es einem innerstaatlichen Gericht, das über den Antrag eines Gewerbetreibenden über eine verjährte Forderung gegen einen Verbraucher zu entscheiden hat, nicht ermöglicht, die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen, selbst wenn von dem Verbraucher Leistungen begehrt werden, die sich aus missbräuchlichen Klauseln ergeben?
2. Bei Verneinung der ersten Frage, sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass das Gericht von Amts wegen verpflichtet ist, den Verbraucher auf sein Recht hinzuweisen, die Verjährung der Forderung des Gläubigers einzuwenden?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd vo Svidníku (Slowakei), eingereicht am 19. Oktober 2012 — Pohotovosť, s.r.o./Miroslav Vašuta

(Rechtssache C-470/12)

(2013/C 46/21)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd vo Svidníku

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pohotovosť, s.r.o.

Beklagter: Miroslav Vašuta

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und Art. 47

in Verbindung mit Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Bestimmung wie der des § 37 Abs. 1 und 3 der Vollstreckungsordnung, der es einer Verbraucherschutzvereinigung nicht erlaubt, einem Vollstreckungsverfahren als Streithelferin beizutreten, entgegenstehen?

2. Sind, wenn die erste Frage in dem Sinn beantwortet wird, dass die oben genannte Bestimmung dem [Unions-]Recht nicht entgegensteht, die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 und 3 der Vollstreckungsordnung dahin auszulegen, dass sie ein innerstaatliches Gericht nicht daran hindern, auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 [der genannten Richtlinie] einer Verbraucherschutzvereinigung die Eigenschaft als Streithelferin in einem Vollstreckungsverfahren zuzuerkennen?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 9. November 2012 — Walter Vapenik gegen Josef Thurner

(Rechtssache C-508/12)

(2013/C 46/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Walter Vapenik

Beklagter: Josef Thurner

Vorlagefrage:

Ist Art. 6 Abs 1 lit d der Verordnung (EG) Nr. 805/2004⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass diese Bestimmung nur Verträge zwischen Unternehmern als Gläubiger und Verbrauchern als Schuldner erfasst, oder reicht es, dass zumindest der Schuldner Verbraucher ist, sodass sie auch für Forderungen gilt, die ein Verbraucher gegen einen anderen hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 9. November 2012 — Bloomsbury NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-510/12)

(2013/C 46/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Bloomsbury NV

Berufungsbeklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

1. Ist Art. 2 Abs. 3, 4 und 5 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen dahin auszulegen, dass eine Gesellschaft, wenn sie unentgeltlich einen erheblichen Vermögenswert erwirbt und es deshalb keinen Anschaffungswert gibt, den sie verbuchen kann, so dass ein verzerrtes Bild ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, den fraglichen unentgeltlich erlangten erheblichen Vermögenswert doch mit seinem tatsächlichen Wert verbuchen muss?

⁽¹⁾ ABl. L 222, S. 11.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 19. November 2012 — OTP Bank Nyilvános Működő Részvénytársaság/Hochtief Solution AG

(Rechtssache C-519/12)

(2013/C 46/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: OTP Bank Nyilvános Működő Részvénytársaság

Kassationsbeschwerdegegnerin: Hochtief Solution AG

Vorlagefrage

1. Fällt ein Anspruch zwischen nicht unmittelbar durch einen Vertrag verbundenen Parteien, wie ihn die Beschwerdeführe-

rin gegen eine (ausländische) Gesellschaft geltend macht, die an einer Gesellschaft beteiligt ist, die bei der Beschwerdeführerin einen Kredit aufgenommen hat und über die die ausländische Gesellschaft während des streitigen Zeitraums einen Einfluss hatte, der ihr eine direkte Kontrolle sicherte, unter den Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾ des Rates vom 22. Dezember 2000, wenn geltend gemacht wird, dass die beteiligte Gesellschaft für die Schulden der kontrollierten Gesellschaft hafte?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Employment Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. November 2012 — ZJR Lock/British Gas Trading Limited & Others

(Rechtssache C-539/12)

(2013/C 46/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Employment Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZJR Lock

Beklagte: British Gas Trading Limited & Others

Vorlagefragen

1. Wenn
 - i) sich das Jahresarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers aus einem Grundgehalt und aus Provisionszahlungen zusammensetzt, die aufgrund eines vertraglichen Provisionsanspruchs geleistet werden,
 - ii) sich die Provisionen nach den Verkaufsgeschäften und Verträgen bemessen, die der Arbeitgeber aufgrund der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit abschließt,
 - iii) die Provisionen rückwirkend gezahlt werden und die Höhe der in einem bestimmten Referenzzeitraum erhaltenen Provisionen je nach dem Wert der geschlossenen Verkaufsgeschäfte und Verträge und nach dem Zeitpunkt der Verkaufsgeschäfte variiert,
 - iv) der Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs keine Arbeit verrichtet, die einen Anspruch auf solche Provisionen begründet, und dementsprechend in dieser Zeit keine Provisionen verdient,
 - v) der Arbeitnehmer im Entgeltabrechnungszeitraum, der einen Jahresurlaubszeitabschnitt umfasst, Anspruch auf das Grundgehalt hat und weiterhin Provisionszahlungen für zuvor verdiente Provisionen erhält und

vi) sein im Lauf des Jahres erzieltes durchschnittliches Provisionseinkommen niedriger ist als es ohne die Inanspruchnahme von Urlaub wäre, weil er während des Urlaubs keine Arbeit verrichtet, die einen Provisionsanspruch begründet,

haben dann die Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Richtlinie 93/104/EG ⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 2003/88/EG ⁽²⁾ geänderten Fassung Maßnahmen zu treffen, damit ein Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs eine Bezahlung erhält, die sich nach den Provisionen, die er ohne Inanspruchnahme des Urlaubs verdient hätte, sowie nach seinem Grundgehalt bemisst?

2. Welche Grundsätze sind für die Beantwortung der Frage 1 maßgebend?
3. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Welche Grundsätze haben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls bei der Berechnung der Beträge zu beachten, die dem Arbeitnehmer unter Zugrundelegung der Provisionen zu zahlen sind, die der Arbeitnehmer ohne Inanspruchnahme des Jahresurlaubs verdient hätte oder hätte verdienen können?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Rena Schmeel gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-540/12)

(2013/C 46/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rena Schmeel

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist europäisches Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾, im Sinne eines umfassenden Verbots ungerechtfertigter Diskriminierung wegen des Alters so auszulegen, dass es auch nationale Normen über die Besoldung der Landesbeamten erfasst?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ergibt die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine

nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?

3. Falls auch die Frage 2 bejaht wird: Steht die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts der Rechtfertigung einer solchen nationalen Vorschrift mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, Berufserfahrung zu honorieren?
4. Falls auch die Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Diskriminierten rückwirkend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

Ergibt sich die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dabei aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere aus der Richtlinie 2000/78/EG, selbst oder folgt der Anspruch nur aus dem Gesichtspunkt mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch?

5. Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer nationalen Maßnahme entgegen, den (Nach-)Zahlungs- oder Schadensersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beamten ihn zeitnah geltend gemacht haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Ralf Schuster gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-541/12)

(2013/C 46/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ralf Schuster

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist europäisches Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾, im Sinne eines umfassenden Verbots ungerechtfertigter Diskriminierung wegen des Alters so auszulegen, dass es auch nationale Normen über die Besoldung der Landesbeamten erfasst?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ergibt die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?
3. Falls auch die Frage 2 bejaht wird: Steht die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts der Rechtfertigung einer solchen nationalen Vorschrift mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, Berufserfahrung zu honorieren?
4. Falls auch die Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Diskriminierten rückwirkend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

Ergibt sich die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dabei aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere aus der Richtlinie 2000/78/EG, selbst oder folgt der Anspruch nur aus dem Gesichtspunkt mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch?

5. Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer nationalen Maßnahme entgegen, den (Nach-)Zahlungs- oder Schadensersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beamten ihn zeitnah geltend gemacht haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

Klage, eingereicht am 27. November 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**(Rechtssache C-544/12)**

(2013/C 46/28)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, K. Simonsson und J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Polen**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 1 und 6 Abs. 2 sowie den Art. 7, 8, 9 und 13 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafentgelte⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 75 002,88 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG sei am 15. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 70, S. 11.

Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. September 2012 in der Rechtssache T-265/08, Bundesrepublik Deutschland gegen Europäische Kommission, eingelegt am 29. November 2012**(Rechtssache C-549/12 P)**

(2013/C 46/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, Bevollmächtigte, U. Karpenstein und C. Johann, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Königreich Spanien, Französische Republik, Königreich der Niederlande

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. September 2012 in der Rechtssache T-265/08, Bundesrepublik Deutschland, Königreich Spanien (Streithelferin), Französische Republik (Streithelferin) und Königreich der Niederlande (Streithelferin) gegen Europäische Kommission wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K(2008) 1690 endg. der Kommission vom 30. April 2008 über die Kürzung des

Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gemäß Entscheidung K(94) 1939/5 der Kommission vom 5. August 1994 aufzuheben **und** die Entscheidung der Kommission K(2008) 1690 endg. vom 30. April 2008 über die Kürzung des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) für nichtig zu erklären;

2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist das Urteil des Gerichts vom 19. September 2012, Deutschland/Kommission, mit dem das Gericht den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung K(2008) 1690 endg. der Kommission vom 30. April 2008 über die Kürzung des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gemäß Entscheidung K(94) 1939/5 der Kommission vom 5. August 1994 abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht gegen Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 ⁽²⁾ und dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV, Art. 7 AEUV; früher Art. 5 EG) verstoßen, insoweit es rechtsfehlerhaft annehme, auch Verwaltungsfehler nationaler Behörden könnten „Unregelmäßigkeiten“ darstellen, die die Kommission zu Finanzkorrekturen berechtigen (erster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn eine Finanzkorrektur für Verwaltungsfehler grundsätzlich in Betracht käme, wäre das angefochtene Urteil aufzuheben, weil das Gericht rechtsfehlerhaft annehme, auch Verstöße gegen innerstaatliches Recht und Fehler ohne Auswirkungen auf den Unionshaushalt könnten „Unregelmäßigkeiten“ darstellen, die Finanzkorrekturen rechtfertigen (zweiter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Zweitens habe das Gericht des Weiteren gegen Art. 24 Abs. 2 Verordnung 4253/88 in Verbindung mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV, Art. 7 AEUV) verstoßen, weil es der Kommission rechtsfehlerhaft die Befugnis zubillige, extrapolierte Finanzkorrekturen vorzunehmen (erster Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes). Selbst wenn eine Befugnis zur Extrapolation aber grundsätzlich bestünde, hätte das Gericht die Art und Weise ihrer Durchführung im vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft bestätigt. Zum einen fehle es jedenfalls mit Blick auf einen Teil der beanstandeten Projekte an

der Feststellung eines Schadens für den Unionshaushalt. Zum anderen hätte die Kommission einen Teil der beanstandeten Fehler nicht als systematisch einordnen dürfen (zweiter Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes).

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1)

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1)

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Dezember 2012 von El Corte Inglés SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-39/10, El Corte Inglés/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-578/12 P)

(2013/C 46/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: El Corte Inglés SA (Prozessbevollmächtigte: Seijo Veiguela, abogada, J.L. Rivas Zurdo, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Emilio Pucci International BV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 27. September 2012 in der Rechtssache T-39/10 vollständig aufzuheben;

— dem HABM die Kosten der El Corte Inglés SA aufzuerlegen;

— der Emilio Pucci International BV die Kosten der El Corte Inglés SA aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass die Gefahr von Verwechslungen (Art. 8 Abs. 1 Buchst. b GMVO ⁽¹⁾) zwischen den älteren Marken „EMIDIO TUCCI“ und „E.TUCCI“ und der

beanstandeten Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „PUCCI“ hinsichtlich aller in den Klassen 3, 9, 14, 18, 25 und 28 bezeichneten Waren bestehe, da sie die ernsthafte Benutzung aller ihrer spanischen Marken nachgewiesen habe, es eine Marke (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3679528) gebe, die diese Anforderung nicht erfüllen müsse und die umstrittenen Zeichen zum Verwechseln ähnlich seien. Weiter seien im vorliegenden Fall auch die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 erfüllt, da die älteren Eintragungen in Spanien für Modeartikel bekannt seien und die Benutzung eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten deren Wertschätzung beeinträchtigen und in unlauterer Weise ausnutzen würde.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78 S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgericht Winsen (Luhe) (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2012
— Andrea Merten gegen ERGO Lebensversicherung AG**

(Rechtssache C-590/12)

(2013/C 46/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Winsen (Luhe)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Andrea Merten

Beklagte: ERGO Lebensversicherung AG

Vorlagefrage

Ist Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG (¹) unter Berücksichtigung des Artikels 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96/EWG (²) in der Fassung von Artikel 35 und 36 in Verbindung mit Artikel 32 der Richtlinie 2002/83/EG (³) dahin auszulegen, dass er einer Regelung — wie § 5a Absatz 2 Satz 4 VVG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht hinreichend über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

(¹) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 330, S. 50.

(²) Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 360, S. 1.

(³) Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. November 2002 über Lebensversicherungen, ABl. L 345, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 11. Januar 2013 — Kokomarina/HABM — Euro Shoe Group (interdit de me gronder IDMG)

(Rechtssache T-568/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt wird — Bildmarke interdit de me gronder IDMG — Ältere Benelux-Wortmarke DMG — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Erstmals vor dem Gericht bestrittene ernsthafte Benutzung der älteren Marke)

(2013/C 46/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kokomarina (Concarneau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Charrière-Bournazel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Euro Shoe Group (Beringen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Vernimme)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Juli 2011 (Sache R 1814/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Euro Shoe Unie und Kokomarina

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kokomarina trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 13 vom 14.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2012 — Vakili/Rat

(Rechtssache T-255/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Entfernung aus der Liste der betroffenen Personen — Erledigung)

(2013/C 46/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bahman Vakili (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Bishop und I. Rodios)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, sowie des Schreibens des Rates vom 23. März 2012

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Bahman Vakili.

⁽¹⁾ ABL C 258 vom 25.8.2012.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2012 — Tifosi Optics/HABM — Tom Tailor (T)

(Rechtssache T-531/12)

(2013/C 46/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tifosi Optics, Inc. (Watkinsville, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Tornato und D. Hazan)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tom Tailor GmbH (Hamburg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. September 2012 in der Sache R 729/2011-2 insgesamt aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „T“ für Waren der Klassen 9 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8543183.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 1368232 „T“ für Waren der Klassen 9, 18 und 25; Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2747996 „T“ für Waren der Klassen 3, 6, 9, 14, 18, 21, 24, 25 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2012 — IBSolution/HABM — IBS (IBSolution)

(Rechtssache T-533/12)

(2013/C 46/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: IBSolution GmbH (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Ekey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: IBS AB (Solna, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2012 in der Sache R 771/2011-2 aufzuheben;
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. September 2012 in der Sache R 771/2011-2 dahin zu ändern, dass die Eintragung der beantragten Marke bewilligt wird;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „IBSolution“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8421877.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 38729 „IBS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2012 — Zafeiropoulos/Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

(Rechtssache T-537/12)

(2013/C 46/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Panteleimon Zafeiropoulos (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kontogiorgos)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Bewertungsausschusses des Cedefop, den Kläger nicht aufgrund seines im Rahmen des beschleunigten nichtoffenen Verfahrens für die Vergabe des Auftrags „Erbringung von medizinischen Dienstleistungen für das Cedefop-Personal“ (Auftragsbekanntmachung 2012/S115-189528) abgegebenen Angebots auszuwählen, und die Entscheidung über die Vergabe dieses Auftrags (2012/S208-341369/27.10.2012), mit der dieser an einen Kinderarzt vergeben wurde, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung über die Zurückweisung seines an den Beklagten gerichteten Zweitantrags vom 19. November 2012 für nichtig zu erklären und den Beklagten zu verpflichten, dem Gericht und dem Kläger den vollständigen Text aller das streitige Verfahren betreffenden Dokumente so zur Verfügung zu stellen, dass die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der streitigen Bewertung möglich ist;
- das Cedefop zu verpflichten, an den Kläger den Betrag von 100 000 Euro als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihm aus den in der Klageschrift beschriebenen Handlungen der Organe des Cedefop entstanden ist;
- dem Cedefop die Verfahrenskosten sowie die übrigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Kläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens getragen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klageanträge macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Erstens enthielten die angefochtenen Handlungen des Cedefop keine Begründung und verletzten insoweit seine Rechte auf Verteidigung und auf einen wirksamen Schutz, als sich aus dem Inhalt der angefochtenen Vergabeentscheidung und aus den auf den entsprechenden Antrag des Klägers zur Verfügung gestellten Dokumenten keine sichere Schlussfolgerung in Bezug auf die Art und Weise der Bewertung und die endgültige Klassifizierung der Angebote ziehen lasse und folglich die abschließende Beurteilung durch den gegnerischen Cedefop nicht gemäß Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ hinreichend begründet sei; außerdem seien dem Kläger die spezifischen Merkmale und die im Vergleich zu seinem eigenen Angebot bestehenden Vorteile des ausgewählten Angebots nicht mitgeteilt worden; ferner seien ihm die Punkte, auf denen die abschließende Beurteilung des Bewertungsausschusses in dem streitigen Verfahren über die Vergabe eines Auftrags der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen für das Cedefop-Personal beruhe, niemals mitgeteilt worden, obwohl er einen entsprechenden Antrag und einen diesbezüglichen Zweitantrag gestellt habe.

2. Zweitens sei dem Cedefop ein Tatsachenirrtum unterlaufen, und er habe gegen die Grundsätze der Objektivität und der Unparteilichkeit verstoßen, da die Beurteilungen/Bewertungen des Bewertungsausschusses des Cedefop, die in dem individuellen Bericht über die Bewertung des Klägers enthalten seien, offensichtlich fehlerhaft seien, und es der Bewertung der technischen Spezifikationen der vorgelegten Angebote an Objektivität fehle.
3. Drittens liege ein Verstoß gegen eine wesentliche Bedingung der Bekanntmachung hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit der Bieter vor, insbesondere sei insoweit gegen die Bedingung über die „Technische Leistungsfähigkeit“ der Bewerber verstoßen worden, als dem Auftragnehmer eine der in der Bekanntmachung verlangten medizinischen Spezialisierungen fehle und er hätte ausgeschlossen werden müssen.
4. Viertens sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen die Pflicht verstoßen worden, die Vergabekriterien, die die objektive vergleichende Bewertung der Angebote ermöglichen, zu bestimmen, da das Cedefop dadurch, dass es als Vergabekriterium die „Qualität des Gesprächs“ verwendet habe, gegen den genannten Grundsatz verstoßen und der genannten Pflicht nicht nachgekommen sei, da die Formulierung dieses Kriteriums zu ungenau gewesen sei, als dass daraus für die Bewerber die optimale Leistungsfähigkeit hervorgegangen wäre, die sie anbieten müssten, um die Höchstnote zu erzielen.
5. Fünftens verstoße der angefochtene Dienstleistungsauftrag gegen das Statut der Beamten der Europäischen Union in Verbindung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, soweit das beklagte Cedefop als öffentlicher Auftraggeber, der mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftige, mit diesem Auftrag nicht seine Verpflichtung einhalte, ausschließlich die Dienste eines Arztes mit einer Spezialisierung in Arbeitsmedizin in Anspruch zu nehmen.
6. Sechstens liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz vor, da das beklagte Cedefop, indem es versäumt habe, die vom Kläger — sowohl mit seinem Antrag vom 15. Oktober 2012 als auch mit seinem Zweitantrag vom 19. November 2012 — verlangten Informationen mitzuteilen, Art. 100 Abs. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung und Art. 149 Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 nicht nachgekommen sei, weil der ablehnenden Entscheidung eine Begründung im Sinne der genannten Bestimmungen fehle.

Schließlich macht der Kläger geltend, dass sein Antrag auf Schadensersatz begründet sei, da er Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung entspreche und in der Klageschrift die Gesichtspunkte angeführt seien, die die in Art. 340 AEUV aufgestellten Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung des Cedefop erfüllten.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2012 — Wedi/HABM — Mehlhose Bauelemente für Dachrand + Fassade (BALCO)

(Rechtssache T-541/12)

(2013/C 46/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Wedi GmbH (Emsdetten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bischof)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mehlhose Bauelemente für Dachrand + Fassade GmbH & Co. KG (Herford, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. September 2012 in der Sache R 2255/2011-4 aufzuheben;
- hilfsweise, das Verfahren in der Sache R 2255/2011-4 auszusetzen, bis rechtskräftig über den Antrag der Klägerin vom 15.11.2012 auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 006095889 Balkogrün, Aktenzeichen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) 000007267 C, der anderen Beteiligten entschieden ist;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „BALCO“ für Waren der Klasse 19 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 023 771

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Mehlhose Bauelemente für Dachrand + Fassade GmbH & Co. KG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarken „Balkogrün“, „Balkoplan“ und „Balkotop“ für Waren der Klassen 19, 21 und 27

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8, Abs. 1, Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2012 — Teva Pharma und Teva Pharma Pharmaceuticals Europe/EMA

(Rechtssache T-547/12)

(2013/C 46/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Teva Pharma BV (Utrecht, Niederlande) und Teva Pharma Pharmaceuticals Europe BV (Utrecht) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon und D. Piccinin, Barristers, G. Morgan und C. Drew, Solicitors)

Beklagte: Europäische Arzneimittelagentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die im Schreiben der Europäischen Arzneimittelagentur vom 26. November 2012 enthaltene Entscheidung, mit der es abgelehnt wurde, dem Antrag der Klägerinnen auf Genehmigung für das Inverkehrbringen ihres Generikums von Abacavir/Lamivudine stattzugeben, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Arzneimittelagentur die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen einen Klagegrund geltend. Die Weigerung, dem Antrag auf Genehmigung eines Generikums eines aus einer Festdosiskombination bestehenden Arzneimittels stattzugeben, weil das Erzeugnis durch einen Ausschließlichkeitszeitraum von 10 Jahren geschützt sei, verstoße gegen die Verordnung (EG) Nr. 746/2004⁽¹⁾ und die Richtlinie 2001/83/EWG⁽²⁾ in richtiger Auslegung. Insbesondere machen die Klägerinnen geltend, dass der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses keinen Anspruch auf einen Datenausschließlichkeitszeitraum von 10 Jahren habe, da es sich bei dem Erzeugnis um eine Festdosiskombination aus zwei Wirkstoffen handele, die innerhalb der EU als Inhaltsstoffe einer Reihe verschiedener Arzneimittel jahrelang geliefert und verwendet worden seien. Daher werde das Erzeugnis von derselben umfassenden Genehmigung für das

Inverkehrbringen wie die früheren Genehmigungen für das Inverkehrbringen für seine Inhaltsstoffe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2001/83 erfasst. Demgemäß genieße es keinen weiteren Datenausschließungszeitraum nach dem Ablauf der Datenausschließlichkeit im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (Text von Bedeutung für den EWR).
- (²) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2012 — North Drilling/Rat

(Rechtssache T-552/12)

(2013/C 46/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: North Drilling Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticococha und J. Iriarte Angel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit diese Vorschrift sie betrifft, und sie aus dem Anhang des Beschlusses herauszunehmen;
- Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran für nichtig zu erklären, soweit diese Vorschrift sie betrifft, und sie aus dem Anhang der Durchführungsverordnung herauszunehmen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: offensichtlicher Fehler

— Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, dass ein offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung des den angefochtenen Vorschriften zugrunde liegenden Sachverhalts vorliege, da es für diese Vorschriften keine tatsächliche Grundlage oder Beweise gebe.

2. Zweiter Klagegrund: Nichtbeachtung der Begründungspflicht

— Mit dem zweiten Klagegrund wird eine Nichtbeachtung der Begründungspflicht geltend gemacht. Die angefochtenen Vorschriften seien im Hinblick auf NDC fehlerhaft begründet. Die Begründung entbehre jeglicher Grundlage, sei allgemein und stereotyp.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz

— Mit dem dritten Klagegrund wird hinsichtlich der Begründung der Rechtsakte, des Fehlens von Beweisen für den angeführten Grund und der Verteidigungs- und Eigentumsrechte eine Verletzung des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz geltend gemacht, weil die Begründungspflicht nicht beachtet worden sei, was sich auf die übrigen Rechte auswirke.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Eigentumsrechts

— Mit dem vierten Klagegrund wird eine Verletzung des Eigentumsrechts geltend gemacht, da es ohne wirkliche Begründung eingeschränkt worden sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

— Mit dem fünften Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend gemacht, da die Wettbewerbsposition der Klägerin beeinträchtigt worden sei, ohne dass es Gründe hierfür gebe.

6. Sechster Klagegrund: Ermessensmissbrauch

— Mit dem sechsten Klagegrund wird ein Ermessensmissbrauch geltend gemacht. Es gebe objektive, klare und übereinstimmende Anzeichen dafür, dass die Sanktionsmaßnahme zu anderen als den vom Rat genannten Zwecken erlassen worden sei.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Changshu City Standard Parts Factory/Rat

(Rechtssache T-558/12)

(2013/C 46/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Changshu City Standard Parts Factory (Changshu City, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini und E. Monard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Ausnahme bestimmter Ausfuhrgeschäfte der Klägerin von der Berechnung des Dumping verstoße gegen die Art. 2 Abs. 11, 2 Abs. 8, 2 Abs. 9, 2 Abs. 7 Buchst. a und 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, das Diskriminierungsverbot und Art. 2.4.2 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994.
2. Zweiter Klagegrund: Die Ablehnung bestimmter von der Klägerin beantragter Berichtigungen verstoße gegen Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und Art. 2.4 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994. Hilfsweise vertritt die Klägerin die Ansicht, der Rat habe Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Ningbo Jinding Fastener Ltd/Rat

(Rechtssache T-559/12)

(2013/C 46/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd (Ningbo, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini und E. Monard)

Beklagter: Rat

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 924/2012 des Rates vom 4. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Ausnahme bestimmter Ausfuhrgeschäfte der Klägerin von der Berechnung des Dumping verstoße gegen die Art. 2 Abs. 11, 2 Abs. 8, 2 Abs. 9, 2 Abs. 7 Buchst. a und 9 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, das Diskriminierungsverbot und Art. 2.4.2 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994.
2. Zweiter Klagegrund: Die Ablehnung bestimmter von der Klägerin beantragter Berichtigungen verstoße gegen Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und Art. 2.4 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994. Hilfsweise vertritt die Klägerin die Ansicht, der Rat habe Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2012 — Beninca/Kommission

(Rechtssache T-561/12)

(2013/C 46/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Jürgen Beninca (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Zschocke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2012 für nichtig zu erklären, mit dem sie den Zugang zu einem im Rahmen eines Fusionsverfahrens (Sache COMP/M.6166 — NYSE Euronext/Deutsche Börse) vorgelegten Dokument verweigert hat;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keine der in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ genannten Ausnahmen sei anwendbar. Dies gelte insbesondere für die von der Kommission in dem Beschluss genannten Ausnahmen, nämlich Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich dieser Verordnung.
2. Zweiter Klagegrund: Wenn eine dieser Ausnahmen anwendbar wäre, würde in dem Beschluss nicht ordnungsgemäß geprüft, ob zumindest ein teilweiser Zugang zu dem angeforderten Dokument (oder zu dem geschwärzten Dokument) nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 möglich wäre.
3. Dritter Klagegrund: Der Kläger habe aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung des fraglichen Dokuments nach Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 einen Anspruch auf Zugang zu dem angeforderten Dokument.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Dalli/Kommission

(Rechtssache T-562/12)

(2013/C 46/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: John Dalli (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, A. Alamanou and S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die mündliche Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2012 über sein Ausscheiden aus dem Amt mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären;
- Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens durch die Beklagte;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 245 und 247 AEUV, da die angefochtene Entscheidung von einem unzuständigen Urheber herrühre.
2. Zweiter Klagegrund: Hilfsweise, Verstoß gegen Art. 17 Abs. 6 EUV und den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit, da die angefochtene Entscheidung keine wirksame Amtsniederlegung des Klägers zur Folge haben könne.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtliche Fehler und Verstoß gegen Verfahrensregeln, da die angefochtene Entscheidung nicht auf stichhaltige Gründe gestützt sei und die Feststellungen des OLAF, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhe, in einem rechtswidrigen Verfahren getroffen worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, da es dem Kläger unmöglich gewesen sei, eine Beurteilung und Bewertung der ihm entgegengehaltenen Tatsachen vorzunehmen.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der Kläger nicht habe feststellen können, welche Ziele mit der angefochtenen Entscheidung zulässigerweise verfolgt worden seien und ob die Möglichkeit einer anderen, weniger strengen Maßnahme untersucht worden sei.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Strack/Kommission

(Rechtssache F-44/05 RENV)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Aufhebung der Befreiung der Bediensteten eines Organs von gerichtlicher Verfolgung wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens — Ernennung auf die Stelle eines Referatsleiters — Ablehnung einer Bewerbung — Anfechtungsklage — Rechtsschutzinteresse des abgelehnten Bewerbers — Rechtskraft — Verfahrensfehler — Abwägung der bestehenden Interessen — Schadensersatzklage — Durch einen Rechtsverstoß entstandener immaterieller Schaden)

(2013/C 46/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Guido Strack (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. A. Lödler und H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Verweisung nach Aufhebung — Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Bewerbung des Klägers um die Stelle eines Leiters des Referats „Ausschreibungen und Verträge“ abzulehnen und einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu ernennen, und Schadensersatzantrag (vorher T-225/05)

Tenor des Urteils

1. Der Antrag auf Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, die den Bediensteten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache F-44/05, Strack/Kommission, zugutekommt, wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Schadensersatz wegen überlanger Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Besetzung der Stelle und überlanger Dauer des vorgerichtlichen Verfahrens wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung über die Ernennung von Herrn A und die Entscheidung vom 19. November 2004, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bewerbung von Herrn Strack um die Stelle eines Leiters des Referats „Ausschreibungen und Verträge“ des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgelehnt hat, werden aufgehoben.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen Strack/Kommission, F-44/05, Kommission/Strack, T-526/08 P, und Strack/Kommission, F-44/05 RENV, sowie die Herrn Strack in diesen Rechtssachen entstandenen Kosten.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Donati/EZB

(Rechtssache F-63/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Personal der EZB — Beschwerde wegen Mobblings — Verwaltungsuntersuchung — Einsicht in die Untersuchungsakten — Übermittlung der Akten an die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet — Pflicht zur Vertraulichkeit — Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2013/C 46/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paola Donati (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandebussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Feyerbacher und N. Urban sowie Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung der EZB, von der Klägerin erhobenen Mobbingvorwürfen nicht nachzugehen, sowie Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Donati trägt ihre eigenen Kosten und die der Kosten der Europäischen Zentralbank.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. September 2012 — Cuallado Martorell/Kommission

(Rechtssache F-96/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung infolge der in den schriftlichen Prüfungen erzielten Ergebnisse — Anträge auf Überprüfung — Spezifisches Recht der Bewerber auf Zugang zu bestimmten, sie betreffenden Informationen — Gegenstand und Umfang — Recht auf Zugang zu den korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten — Fehlen)

(2013/C 46/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Eva Cuallado Martorell (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Díez Lorenzo)

Beklagte: Europäischen Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht zu den mündlichen Prüfungen des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/130/08 zuzulassen und ihr den Zugang zu den korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten zu verweigern, sowie auf rückwirkende Aufhebung der nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens veröffentlichten Reserveliste

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Frau Cuallado Martorell.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 5.6.2010, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Mata Blanco/Kommission

(Rechtssache F-65/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Internes Auswahlverfahren COM/INT/OLAF/09/AD10 — Betrugsbekämpfung — Jeweilige Zuständigkeiten des EPSO und des Prüfungsausschusses — Vom Prüfungsausschuss überwachte Zugangstests — Mündliche Prüfung — Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Unterschiede in der Beurteilung — Beurteilungskriterien — Gleichbehandlung der Bewerber — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundsätze der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung — Begründungspflicht)

(2013/C 46/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: José Manuel Mata Blanco (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO, den Kläger im Rahmen des internen Auswahlverfahrens „COM/INT/OLAF/09/AD10 — Verwaltungsräte im Bereich Betrugsbekämpfung“ nicht in die Reserveliste aufzunehmen, sowie der Reserveliste und aller auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mata Blanco trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010, S. 73.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2012 — AI/Gerichtshof

(Rechtssache F-85/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Ausschluss vom Auswahlverfahren infolge des in der ersten schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisses — Überprüfung — Gleichbehandlung — Umdeutung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten Vertrag — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags als Bediensteter auf Zeit — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2013/C 46/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AI (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Erniquin, dann Rechtsanwälte M. Erniquin und L. N'Gapou)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. V. Placco)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aufhebung der Beratungen des Prüfungsausschusses bezüglich der Ergebnisse der Französischprüfung des internen Auswahlverfahrens aufgrund von Prüfungen Nr. CJ 12/09 und, soweit erforderlich, der Verträge und Ernennungen der Personen, die in diesem Auswahlverfahren erfolgreich waren, sowie Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die Nichtverlängerung des Vertrags des Klägers als Bediensteter auf Zeit und Antrag auf Ersatz des Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AI trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 13 vom 15.1.2011, S. 39.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Cocchi und Falcione/Kommission

(Rechtssache F-122/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Übertragung der in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Zurückziehung eines Vorschlags für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Handlung, mit der keine subjektiven Rechte oder andere Vorteile gewährt worden sind)

(2013/C 46/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Cocchi (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und J. -N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung über die Zurückziehung eines Vorschlags betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen der Kläger, den diese bereits angenommen hatten

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 12. und 23. Februar 2010 werden insoweit aufgehoben, als sie die gegenüber Herrn Cocchi und Herrn Falcione gemachten Vorschläge zurückgezogen haben, in denen das Resultat einer eventuellen Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in zusätzlichen ruhegehaltstfähigen Dienstjahren ausgewiesen ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten, die Herrn Cocchi und Herrn Falcione entstanden sind.
4. Herr Cocchi und Herr Falcione tragen zwei Drittel ihrer Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 26.2.2011, S. 34.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. November 2012 — Soukup/Kommission

(Rechtssache F-1/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Beurteilung der mündlichen Prüfung)

(2013/C 46/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Zdenek Soukup (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte É. Boigelot und S. Woog, dann É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/144/09, den Kläger nicht in die Reserveliste aufzunehmen, und der Entscheidung, einen anderen Bewerber in diese Liste aufzunehmen, sowie Ersatz des entstandenen immateriellen und materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Soukup trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011, S. 36.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — AX/EZB

(Verbundene Rechtssachen F-7/11 und F-60/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete der EZB — Disziplinarverfahren — Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten ohne Kürzung seines Grundgehalts — Rücknahme einer Entscheidung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Begründung — Gründe einer Entscheidung — Behauptete Verletzung der beruflichen Pflichten — Schweres Dienstvergehen)

(2013/C 46/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AX (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: P. Embley und E. Carlini sowie Rechtsanwalt B. Wägenbaur in der Rechtssache F-7/11, und P. Embley und M. López Torres sowie Rechtsanwalt B. Wägenbaur in der Rechtssache F-60/11)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten über die vorläufige Dienstenthebung des Klägers mit Wirkung vom 5. August 2010 und auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klagen in den verbundenen Rechtssachen F-7/11 und F-60/11 werden abgewiesen.
2. AX trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Zentralbank.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 21.5.2011, S.33, und ABl. C 211 vom 16.7.2011, S. 35.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. November 2012 — Ghiba/Kommission

(Rechtssache F-10/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren — Teilnahmevoraussetzungen — Begriff der der Kommission unterstellten Dienststellen)

(2013/C 46/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dorina Maria Ghiva (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/INT/EU2/AST3, die Bewerbung der Klägerin abzulehnen, weil sie die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllte

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ghiva trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 26.3.2011, S. 14.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 5. Dezember 2012 — BA/Kommission

(Rechtssache F-29/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/147/09 — Bildung einer Reserveliste zur Einstellung von Verwaltungsräten rumänischer Staatsbürgerschaft — Gründliche Kenntnisse in der Amtssprache Rumäniens — Ungarisch sprechende Minderheit in Rumänien — Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung — Grundsatz der Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot — Tragweite)

(2013/C 46/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BA (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/147/09-RO, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BA trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 11.6.2011, S. 16.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Honnefelder/Kommission

(Rechtssache F-42/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Aufhebung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren — Durchführung der rechtskräftigen Entscheidung — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die Entscheidung, ein allgemeines Auswahlverfahren wiederzueröffnen)

(2013/C 46/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stephanie Honnefelder (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bode)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers und P. Pecho, dann B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/26/05 aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Honnefelder trägt zwei Drittel ihrer Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Frau Honnefelder.

(¹) ABl. C 183 vom 25.6.2011, S. 34.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2012 — BG/Europäischer Bürgerbeauftragter

(Rechtssache F-54/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Entfernung aus dem Dienst — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst bei einem nationalen Strafgericht laufende Ermittlungen — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Verbot, einer schwangeren Arbeitnehmerin in der Zeit vom Beginn ihrer Schwangerschaft bis zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs zu kündigen)

(2013/C 46/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagter: Europäischer Bürgerbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: J. Sant'Anna im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, gegen die Klägerin die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Aberkennung des Ruhegehaltsanspruchs zu verhängen. Demgemäß Antrag auf Wiedereinweisung der Klägerin in ihre Planstelle, hilfsweise auf Zuerkennung eines Betrags, der der Vergütung entspricht, die sie zwischen dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entfernung aus dem Dienst und dem Zeitpunkt bezogen hätte, in dem sie das Ruhestandsalter errei-

chen wird. In jedem Fall Antrag auf Zuerkennung eines Betrags als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage von BG wird abgewiesen.
2. BG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Bürgerbeauftragten.

(¹) ABl. C 204 vom 9.7.2011, S. 30.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Eklund/Kommission

(Rechtssache F-57/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Aufnahme in die Reserveliste — Stellenangebot an eine Person, die in eine Reserveliste aufgenommen wurde — Zulassungsvoraussetzungen — Nach dem Bildungsabschluss erworbene Berufserfahrung — Jeweilige Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Anstellungsbehörde — Annahme des Stellenangebots — Zurückziehung des Stellenangebots)

(2013/C 46/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Gustav Eklund (Taino, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und C. Cortese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers, A. Aresu und P. Pecho, sodann B. Eggers und G. Gattinara, Rechtsanwalt A. Dal Farro)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Annahme des Angebots der Stelle eines Beamten auf Probe (AST-Beamter) als Techniker bei der Gemeinsamen Forschungsstelle durch den Kläger nicht als wirksam anzuerkennen und dieses Angebot zurückzuziehen, sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Eklund trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

(¹) ABl. C 211 vom 16.7.2011, S. 33.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 20. Juni 2012 — Menidiatis/Kommission

(Rechtssache F-79/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Ablehnung einer Bewerbung — Durchführung des Aufhebungsurteils — Angemessene Frist — Einzelne Durchführungsmaßnahmen — Verlust einer Chance)

(2013/C 46/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andreas Menidiatis (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Zahlung eines Betrags an den Kläger als Ersatz des ihm angeblich aufgrund des Fehlens von Maßnahmen zur Durchführung des Urteils F-128/07 entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Menidiatis trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 22.10.2011, S. 47.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Vienne/Parlament

(Rechtssache F-97/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Besoldung — Familienzulagen — Haushaltszulage — Wegfall des Anspruchs auf die Haushaltszulage — Auflösung der Ehe)

(2013/C 46/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Vienne (Moutfort, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Leblanc)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und S. Alves)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments in Bezug auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Personenstandsänderung, die bei der Streichung der Haushaltszulage im Anschluss an das Zivilurteil, durch das die Ehe des Klägers geschieden wurde, zu berücksichtigen ist

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Vienne trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Europäischen Parlament entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011, S. 47.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Mileva/Kommission

(Rechtssache F-101/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10 — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Ständige und nicht ständige Mitglieder)

(2013/C 46/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Tzena Mileva (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt E. Boigelot, sodann Rechtsanwalt G. Generet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), die Klägerin nicht in die Reserveliste des genannten Auswahlverfahrens aufzunehmen, und auf Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Mileva trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 7.1.2012, S. 25.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2012 — Ntouvas/ECDC

(Rechtssache F-107/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Beurteilungsjahr 2010 — Antrag auf Aufhebung der Beurteilung)

(2013/C 46/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ioannis Ntouvas (Sundbyberg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Mylonas)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) (Prozessbevollmächtigter: R. Trott als Bevollmächtigter, Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ntouvas trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 69.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2012 — Possanzini/Frontex

(Rechtssache F-61/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Verfahren zur Verlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit — Mitteilung der ablehnenden Stellungnahme des Beurteilenden zur Verlängerung an den Bediensteten — Beschwerdende Maßnahme — Fehlen — Antrag auf Aufhebung ungünstiger Bemerkungen über die Arbeitsleistung in den jährlichen Beurteilungen — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2013/C 46/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniele Possanzini (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) (Prozessbevollmächtigter: S. Vuorenola und H. Caniard als Bevollmächtigte, Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Entscheidung widerrufen wurde, den Vertrag des Klägers als Bediensteten auf Zeit zu verlängern, sowie auf Aufhebung eines Teils seiner Beurteilungen für den Zeitraum August 2006 bis Dezember 2009

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Possanzini trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 30.7.2011, S. 32.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 23. November 2012 — Vacarescu/Kommission

(Rechtssache F-122/11)

(Öffentlicher Dienst — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 46/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dragos-Lucian Vacarescu (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R.-C. Radu)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, dem Kläger kein Tagegeld, nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 des Anhangs VII des Statuts zu gewähren.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Vacarescu trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 3. Dezember 2012 — BT/Kommission

(Rechtssache F-45/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Nichtverlängerung des Vertrags — Unzureichend begründete Klage — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2013/C 46/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BT (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Visan)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Vertragsbedienstetenvertrag der Klägerin nicht zu verlängern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. BT trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 7.7.12, S. 21.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. November 2012 — Ciora/Kommission

(Rechtssache F-50/12)

(Öffentlicher Dienst — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/198/10 — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Klage — Nichteinhaltung des vorgegerichtlichen Verfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 46/64)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Cătălin Ion Ciora (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Bondoc)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/198/10, Referatsleiter rumänischer Staatsbürgerschaft (AD9), die Bewerbung des Klägers abzulehnen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Ciora trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 5. Dezember 2012 — Scheidemann/Parlament

(Rechtssache F-109/12)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Übernahme durch ein anderes Organ im laufenden Beförderungsverfahren, in dem der Beamte bei seinem Herkunftsorgan beförderungsfähig war — Antrag auf rückwirkende Beförderung — Ausdrückliche Ablehnung nach der stillschweigenden Ablehnung — Beschwerdefrist — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 46/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sabine Scheidemann (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, den Antrag der Klägerin auf rückwirkende Beförderung zum 1. Januar 2010 abzulehnen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Scheidemann trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2012 — AD/Kommission

(Rechtssache F-117/12)

(Öffentlicher Dienst — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 46/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AD (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Öffentlicher Dienst — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, dem Partner des Klägers keinen diplomatischen Status zu gewähren, und der Entscheidung, bestimmte Reisekosten dieses Partners nicht zu übernehmen, und Klage auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. AD trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. September 2012 — Skovbjerg Gras/Kommission

(Rechtssache F-37/11) ⁽¹⁾

(2013/C 46/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 11.6.2011, S. 16.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. März 2012 — BE/Kommission

(Rechtssache F-49/11) ⁽¹⁾

(2013/C 46/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 186 vom 25.6.2011, S. 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2012 — Chatzidoukakis/Kommission

(Rechtssache F-55/11) ⁽¹⁾

(2013/C 46/69)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011, S. 56.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Juni 2012 — Westernen/Kommission

(Rechtssache F-64/11) ⁽¹⁾

(2013/C 46/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011, S. 57.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 26. Juni 2012 — Ciora/Kommission

(Rechtssache F-11/12)

(2013/C 46/71)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 2012 — de Bruin/EIT

(Rechtssache F-80/12) ⁽¹⁾

(2013/C 46/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 20.10.2012, S. 18.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2012 — Goddijn/Europol

(Rechtssache F-106/12)

(2013/C 46/73)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

